BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Bearb.: Mario Moser
Tel.: +43 (3842) 45571-254
E-Mail: bhln-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-328829/2026-5

Leoben, am 28.10.2026

Ggst.: Randolf Crhan - Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage auf Grst.Nr.: 8/1, KG 60105 Münichthal, 8790 Eisenerz, Prossen 5, wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Randolf Crhan – Errichtung und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage auf Grst.Nr.: 8/1, KG 60105 Münichthal, 8790 Eisenerz, Prossen 5, wasserrechtliche Bewilligung

Ort:
8790 Eisenerz, Prossen 5

Datum:	**Zeit:**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
12.11.2026	09:00 Uhr	--

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

– wenn sich der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zu uns kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort:
Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 6

Datum:	**Zeit:**	**Stock/Zimmer Nr.:**
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30	409

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
☒ im Internet unter der Adresse http://www.bh-leoben.steiermark.at

kundgemacht.

Besondere Hinweis:

Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03842/45571-254) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:
Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 6

Datum:	**Zeit:**	**Stock/Zimmer Nr.:**
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30	409

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes**
§§ 32, 98 und 107 **Wasserrechtsgesetz**

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mario Moser
(elektronisch gefertigt)

ergeht an:

1. Randolf Crhan, Prochaskagasse 8a, 8045 Graz-Andritz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Ing. Karl Gasser, Ingenieurbüro für, Kulturtechnik-Wasserwirtschaft-Maschinenbau, Krastowitzerstraße 12, 9020 Klagenfurt
3. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Herrn Ing. Gilbert Frühwirth, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck/Mur, per ELAK
4. Dennis Walcher, Peter Tunner-Straße 6/III/314, 8700 Leoben, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung auf der Homepage, per E-Mail
5. Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung auf der Amtstafel der Gemeinde
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per ELAK

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T12:24:56+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	